

Reglement des Basisexamens Chirurgie, die schriftliche Prüfung der chirurgischen Grundkenntnisse

Vom Vorstand der Union der chirurgischen Fachgesellschaften am 1. April 2000 genehmigt. In der Nachfolge der Union von der FMCH bestätigt.

Präambel

Die FMCH betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Weiter- und Fortbildung in der gesamten Chirurgie zu fördern, wobei das Gemeinsame, der 'common trunk' ein zentrales Anliegen ist. Die Union hatte ein Examen über die allgemeinen grundlegenden Kenntnisse in der Chirurgie aufgebaut und es seit 1992 zur freiwilligen Selbstevaluation angeboten; das von der FMCH weitergeführt wird und in Zusammenarbeit mit der deutschen Gesellschaft für Chirurgie in Deutschland angeboten werden kann.

Konsequenterweise haben die meisten Fachgesellschaften der FMCH die chirurgischen Grundkenntnisse und deren Evaluation zu einem obligatorischen Bestandteil ihrer Weiterbildungsprogramme und Prüfungsreglemente erklärt. Entsprechend ist das vorliegende Reglement der Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH und den wissenschaftlichen Kriterien einer professionellen Medizinalprüfung verpflichtet.

1 Prüfungsziel

- 1.1** Die Prüfung dient einer kontinuierlichen Qualitätssicherung in der chirurgischen Weiterbildung und der ärztlichen chirurgischen Versorgung der Bevölkerung. Sie soll sicherstellen, dass die zukünftigen Fachärztinnen und Fachärzte neben der Spezialisierung über die notwendigen ganzheitlichen ärztlichen chirurgischen Grundkompetenzen verfügen. Entsprechend werden die Grundkenntnisse in der Chirurgie und deren klinischen und praktischen Aspekte geprüft.
- 1.2** Es handelt sich um ein qualifizierendes Examen, das Voraussetzung ist für die zertifizierenden Facharztexamina der verschiedenen Fachrichtungen.

2 Prüfungstoff

Die Prüfungsinhalte sind im Lernzielkatalog des Basisexamens Chirurgie der FMCH detailliert beschrieben und im Blueprintrastrer gewichtet. Es handelt sich im Wesentlichen um: allgemeine topographisch-anatomische Kenntnisse; physiologisches und pathophysiologisches Verständnis chirurgischer Probleme und Komplikationen in Zusammenhang mit Trauma, Schock, Wiederbelebung; Kenntnisse bezüglich Elektrolyt-, Flüssigkeits- und Blutersatz, Blutung, Throm-

boembolie, kardio-respiratorisches Versagen, Ischämie, Infektion, Sepsis, Metabolismus, Wund- und Knochenheilung; Kenntnisse in Schmerzkontrolle, Anästhesie; diagnostische und therapeutische Kompetenzen, einschliesslich Notfallmassnahmen für die wichtigen chirurgischen Krankheitsbilder und Traumafolgen; geprüft werden ferner allgemeine und fachtechnische Kenntnisse, die zur Berufsausübung unerlässlich sind (rechtliche, soziale, ethische Aspekte, Epidemiologie, Technik, Instrumente, Elemente der Qualitätssicherung und Ökonomie).

3 Prüfungskommission

3.1 Zusammensetzung und Konstitution der Kommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Fachgesellschaften, die in der Weiter- und Fortbildung engagiert sind: mindestens eine Vertretung je Fachgesellschaft, wobei auf eine angemessene Vertretung der Sprach- und Landesregionen und der Chirurgen mit Privatpraxis zu achten ist. Die Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der FMCH gewählt wird.

3.2 Aufgaben der Kommission

Organisation und Durchführung der Prüfungen

Die Kommission gewährleistet in Abstimmung mit den chirurgischen Fachgesellschaften die Organisation und Durchführung der Prüfung gemäss Art. 4.

Durchführungsbestimmung und Geschäftsordnung*

Die Prüfungskommission kann Durchführungsbestimmungen und eine Geschäftsordnung formulieren, die für jeweils mindestens ein Prüfungsjahr gültig sind.

Subkommissionen und Zusammenarbeit

Die Kommission kann Unterkommissionen wählen, weitere Experten beiziehen und besondere Aufgaben spezialisierten Institutionen übertragen.

Prüfungsinhalt

Die Kommission ist auf drei Ebenen für den Prüfungsinhalt verantwortlich:

1. Sie publiziert und revidiert in regelmässigen Abständen einen Lernzielkatalog, der den Prüfungsinhalt konkret und verbindlich beschreibt.
2. Sie legt ein gewichtetes Inhaltsraster fest, in dem die Prüfungsinhalte nach verschiedenen Kriterien gegliedert und gewichtet sind. Dieses sogenannte Blueprintraster bildet die Grundlage für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen.
3. Die Kommission bestimmt den konkreten Prüfungsinhalt, d.h. sie entscheidet über die Akzeptanz und die Lösungsschlüssel der Prüfungsfragen.

Standardsetzung und Bewertung

Die Kommission oder eine Subkommission ist für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Festsetzung der Bestehensgrenzen entsprechend Art. 5 zuständig.

Festsetzen der Prüfungsdaten und Gebühren

Die Kommission setzt die Prüfungsdaten und Prüfungsorte fest und bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren. Diese Informationen werden mindestens 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Evaluation

Die Prüfungskommission nimmt regelmässig eine Evaluation des gesamten Prüfungsprozedere und eine Positionierung im internationalen Bereich vor.

3.3 Der Präsident der Kommission

Kommissionssitzungen

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzung und in der Regel für Subkommissionen verantwortlich. Er achtet auf die Zusammensetzung der Kommission gemäss Art. 1.

Geschäftsführung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung, wobei er einen Ausschuss und eine Person für das Sekretariat einsetzen kann.

Vertretung der Kommission

Der Präsident vertritt die Kommission und informiert die FMCH bzw. die Fachgesellschaften. Er kann einen Stellvertreter ernennen. Er informiert die Prüflinge und eröffnet ihnen die Prüfungsergebnisse. Er entscheidet bei Irregularitäten.

Zusammenarbeit und Verträge

Der Präsident ist um die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und mit den Fachgesellschaften besorgt. Ferner bemüht er sich um eine internationale Kooperation und schliesst, wo erforderlich, die nötigen Vereinbarungen und Verträge ab.

Kommissionsarbeit und wissenschaftliche Evaluation

Der Präsident organisiert die Arbeit der Kommission und der Subkommissionen (Beschaffen von MC-Fragen, Standardsetzung, Revision der MC-Fragen, Übersetzung usw.) und veranlasst die Evaluation der Prüfungssession.

4 Prüfungsart und -modalitäten

4.1 Form des Examens

Beim Basisexamen Chirurgie handelt es sich um eine Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC) mit mindestens 150 Fragen und einer Mindstdauer von 4 Stunden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

4.2 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Prüfung im oder nach dem zweiten Weiterbildungsjahr abzulegen.

4.3 Zeit, Ort, Anmeldung und Gebühr der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel im 4. Quartal in der Deutsch- und Westschweiz statt. Gebühr, Zeitpunkt, Ort und Anmeldetermine werden von der Kommission festgesetzt und in der Schweizerischen Ärztezeitung bzw. auf der Web-site der FMH/SIWF publiziert. Die Bezahlung und die Anmeldung haben in der vorgeschriebenen Form und Frist zu erfolgen.

4.4 Auswertung und Protokoll

Die Protokollierung und Auswertung erfolgt gemäss Durchführungsbestimmungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Die Prüfungsteilnehmer erhalten einen schriftlichen Bericht über ihr Ergebnis.

4.5 Prüfungsdaten und Unterlagen

Die Prüfungsdaten und Unterlagen gelten grundsätzlich als geheim. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Daten dürfen zur Verbesserung der Weiterbildung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in anonymisierter Form verwendet werden.

5 Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit den Noten 1-6 bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Die Bestehensgrenze (Standard-Setting) wird nach einem wissenschaftlichen, inhaltsbasierten Verfahren durch die Kommission bestimmt. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

6 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen nach Eröffnung der Resultate bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel angefochten werden. Eine Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission bleibt vorbehalten.

7 Irregularitäten

Nichteinhalten des Reglementes und der Durchführungsrichtlinien sowie Verstösse können zum Ausschluss führen. Die Betroffenen können für die Folgen belangt werden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft. In revidierter Form auf den 1. Juli 2017

* Die Durchführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung sind im Internet publiziert.